

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 21 (1874)

17 (23.4.1874)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-548043](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-548043)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3 gr.

1874. Donnerstag, 23. April. .**№ 17.**

Bekanntmachungen.

1) Die Lieferung des für das Rathhaus, das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital, die Armen-Commission, das Gymnasium sowie sämmtliche städtische Schul-Anstalten in diesem Jahre erforderlichen Torfs (etwa 28,500 Hectoliter guten schwarzen trocknen Baggertorfs oder Bactorfs und 1500 Hectoliter dito Maschinentorfs) soll mittelst schriftlicher Eingaben mindestfordernd verdingen werden.

Zwei Hectoliter enthalten nahezu das Maaß eines sog. Hundsmühler Torfsorbes.

Schriftliche und versiegelte Anerbietungen sind unter Beifügung von Proben spätestens bis

zum 15. Mai d. J., Mittags 12 Uhr,

in der Magistrats-Registatur, woselbst auch die Bedingungen zur Einsicht ausliegen, abzugeben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874, April 13.

2) Die gewöhnliche Unterhaltung sämmtlicher Fahr- und Fußwege im Stadtgebiet mit Einschluß der Wegufer und der Weggräben, jedoch mit Ausschluß der auf den Wegen stehenden Bäume, Abweiserpfähle, Steine, Geländer, Hecken und sonstigen Abfriedigungen, sowie mit Ausschluß der in den Wegen befindlichen Brücken und Höhlen soll am:

Montag, den 27. April d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst auf drei Jahre, vom 1. Mai d. J. an, öffentlich mindestfordernd ausverdingen werden, und können die Bedingungen sowie ein Verzeichniß der einzelnen zum Aufsatze kommenden Wegstrecken bis dahin Vormittags in der Registatur des Rathhauses von Annahmelustigen eingesehen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate 1874, April 16.

3) Am Sonnabend, den 23. April d. J., Morgens 10 Uhr und Nachmittags 3 Uhr beginnend, sollen auf

dem Rathhause verschiedene Nachlassenschaften verstorbener Armen und sonstige Sachen als: Tische, Stühle, Uhr, Betten, Kleidungsstücke, Kommode, Spiegel, Schränke, Bilder, Cimer, Baljen und verschiedene andere Haushaltungsgegenstände sowie ferner alte eis. Gewichte, alte Blechmaasse, Scheffel, Sprüzeneimer, 1 großer Waagebalken, mehrere 100 und 50 Pfd.-Stücke und kleinere Gewichte, auch eine Parthie alter Feuerwehrrüte von Filz, öffentlich meistbietend mit Zahlungsfrist verkauft werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874, April 20.

4) Am Donnerstag, den 23. April d. J., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause die Benutzung des Mähgrases auf den Gründen vor dem Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Oldenburg, aus der Direction des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals, 1874, April 16.

Für die Diakonissen-Sache gingen ein von G. B. 5 Thlr., wofür herzlich gedankt wird.

Gemeinderath und Stadtrath.

Sizung vom 14. April 1874.

1. Die Rechnung der Dienstbotenkrankencasse pro 1872/3 wurde vom Gemeinderathe festgestellt und auf Antrag der Finanzcommission beschlossen: den Magistrat zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß Nachforderungen von Beiträgen, wie geschehen, nicht so lange aufgeschoben würden, bis die Revision daran erinnere.

2. Die Rechnung der Real- und Vorschule pro 1872/3 wurde vom Stadtrathe festgestellt und wurden die vorgekommenen Positionsüberschreitungen genehmigt. Dasselbe geschah,

3, mit der Rechnung der Cäcilien Schule pro 1872/3, wobei in Beziehung auf die angeregte Vereinfachung des städtischen Cassen- und Rechnungswesen, der Magistrat mit dem Stadtrathe sich dahin einverstanden erklärte, daß die Finanzcommission mit einer Commission des Magistrates über in dieser Beziehung einzuführende Verbesserungen zu berathen habe.

4. Die Rechnung der Straßencasse pro 1872/3 wurde vom Stadtrathe festgestellt. Hierbei wurde constatirt, daß die hiesige Militärverwaltung die vordem von ihr in Abrede gestellte Verpflichtung der hier belegenen militär-fiscalischen Gebäude an den Umlagen zur Straßencasse zu participiren, nun-

mehr anerkannt, und die seit dem 1. October 1867 rückständigen Beiträge von 645 Thlr. 14,3 gr. eingezahlt habe.

5. Die Rechnung der Wegecasse pro 1872,3 wurde vom Gemeinderathe festgestellt und eine erforderlich gewordene Nachbewilligung ertheilt. Ein Gleiches geschah,

6, seitens des Stadtraths mit der Rechnung der Mittel- und Volksschulen pro 1872,3.

(Schluß folgt.)

Entwurf eines Statuts

der Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Krankencasse für Gewerbsgehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere Lohnarbeiter in gewerblichen Anstalten.

§ 1.

Auf Grund des § 141, Abs. 2, der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und des Art. 80 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 15. April 1873 wird eine Krankencasse für Gewerbsgehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere Lohnarbeiter in gewerblichen Anstalten, unter Ausschluß der Gehülfen und Lehrlinge der Kaufleute und Apotheker, errichtet.

§. 2.

Jede der genannten in der Stadtgemeinde Oldenburg in Arbeit stehenden und in Arbeit tretenden Personen ist während der Dauer dieses Verhältnisses Theilnehmer der gedachten Cassé und verpflichtet, regelmäßig monatlich einen Beitrag zu leisten, mit Ausnahme

- a. der Verheiratheten,
- b. Derjenigen, welche nachweisen, daß sie einer andern Krankencasse angehören.

§. 3.

Die Höhe des monatlichen Beitrags bestimmt der Magistrat im Einverständniß mit dem Gemeinderath nach dem jeweiligen Bedürfnisse.

Die Arbeitgeber haften für die Berichtigung der Beiträge der genannten, bei ihnen in Arbeit stehenden Personen.

Jeder Arbeitgeber hat binnen 48 Stunden dem Polizeibureau die bei ihm in Arbeit tretende Person anzumelden und in gleicher Frist die aus seiner Arbeit scheidende Person

abzumelden, Beides bei einer in die Krankencasse fließenden Brüche bis zu 5 Thlr. *)

Die Beiträge werden am ersten eines jeden Monats fällig, für den vollen Monat vorausgezahlt und von den Arbeitgebern eingefordert.

Für einen vor dem 15. eines Monats Eintretenden wird der Beitrag für den vollen Monat, für einen am 15. oder später im Laufe eines Monats Eintretenden wird der halbe Monatsbeitrag und zwar am ersten des folgenden Monats nachgezahlt.

Ein im Laufe eines Monats Ausscheidender hat keinen Anspruch auf theilweise Erstattung des gezahlten Beitrags.

§ 4.

Die Cassé bestreitet diejenigen Kosten, welche im Falle der Erkrankung der im § 1 genannten Personen durch deren Verpflegung im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital, einschließlich der ärztlichen Hülfe und der Medicamente, erwachsen.

Anderé Unterstüzungen werden aus dieser Cassé nicht verabreicht.

§ 5.

Die Cassé haftet für die Kosten der Verpflegung eines Kranken im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitale nicht länger als für einen Zeitraum von 6 Wochen.

§ 6.

Zur Aufnahme eines Kranken in das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital bedarf es eines ärztlichen Zeugnisses, daß der Kranke sich zur Aufnahme eigne.

Gegen Einlieferung dieses Zeugnisses wird im Polizei-Bureau auf dem Rathhause der Aufnahmeschein ausgefertigt.

§ 7.

Die Verwaltung der Cassé liegt dem Stadtcämmerer ob. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Mai bis 1. April.

Für die Ablegung, Prüfung und Feststellung der Rechnung gelten die Bestimmungen der revidirten Gemeindeordnung (Art. 61 und 62).

*) Für An- und Abmeldung werden vom Polizei-Bureau Formulare unentgeltlich verabfolgt.